

Kommunalwirtschaft
Mittlere Bergstraße



KMB begleitet

Ratgeber für den Trauerfall



Der Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße ist seit dem 01.01.2011 von der Stadt Bensheim mit der Durchführung der hoheitlichen Aufgabe des Bestattungswesens beauftragt.

Inhalt

Ratgeber für den Trauerfall

Vorwort	6
Auch das Sterben gehört zum Leben	8
Informationen der Kirchengemeinden	10
Leitfaden	14
Was ist zu tun?	16
Friedhöfe in Bensheim	18
Grabnutzungsgebühren	20
Beisetzungs- und Dienstleistungsgebühren	24
Allgemeine Informationen	26
Neue Grabarten auf den Bensheimer Friedhöfen	34
Öffnungszeiten , Kontakt und Beisetzungszeiten	40
Impressum	42

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



Nicole Rauber-Jung
Verbandsvorsteherin KMB
und Erste Stadträtin

Friedhöfe sind Orte der Ruhe und der Erinnerung und laden zum Gedenken, Trauern und Spazieren ein. Auf diese Weise werden die Friedhöfe zum Treffpunkt der Lebenden.

Obwohl uns das Thema Tod fast jeden Tag in den Medien begegnet, schieben wir den Gedanken an den eigenen Tod oder den eines Familienmitglieds meist weit weg. Wir verfügen über umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten, unserem Leben einen Sinn zu geben. Wir bereiten uns auf vieles vor, aber zu wenig auf Alter, Gebrechlichkeit und den Tod.

An den eigenen Tod oder den Tod eines lieben Menschen denken wir nicht gern. Oft schieben wir solche Gedanken vor uns her! Deshalb stehen wir einem plötzlichen Todesfall in der Familie und den damit verbundenen Erfordernissen in der Regel ratlos gegenüber. Unvermittelt befindet man sich in der Lage, Entscheidungen treffen zu müssen, über deren Reichweite man sich in der ersten Trauerphase oft nicht bewusst ist.

Unser Ratgeber im Trauerfall soll deshalb eine erste Orientierungshilfe in einer solch schwierigen Situation sein. Er soll weiterführende Informationen und praktische Hilfen anbieten, was bei einem Trauerfall im Einzelnen zu tun ist und an wen man sich wenden kann. Die Broschüre dient auch als Leitfaden für alle, die sich frühzeitig mit dem Thema Bestattung und Bestattungsvorsorge beschäftigen möchten. Außer den städtischen Kontaktdaten finden Sie hier auch die der Kirchengemeinden.

Sie enthält außerdem allerlei Wissenswertes über die verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten auf den Bensheimer Friedhöfen, so dass ich Sie ermuntern möchte, in einer stillen Stunde das Heft in die Hand zu nehmen, um sich zu informieren. Bei Fragen, Wünschen oder Anregungen wenden Sie sich bitte jederzeit an die Friedhofsverwaltung oder die Kirchengemeinden Bensheims.

Ich hoffe, dass Ihnen dieser kleine Ratgeber in einer schwierigen menschlichen Situation weiterhelfen wird, sehr persönliche Dinge in Ihrem Sinne zu regeln.



Nicole Rauber-Jung

Verbandsvorsteherin KMB
und Erste Stadträtin



Begleitung in schwerer Stunde

Auch das Sterben gehört zum Leben

Friedhöfe sind zwar in erster Linie Orte für Bestattungen und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb einer Gesellschaft. Die Stätten der letzten Ruhe sind aber nicht nur Orte der Trauer, sondern auch solche der Hoffnung, der Pietät und der würdigen Stille. Sie sind sogar Orte des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie auch als kulturelle Kleinode und grüne Erholungsräume.

Auf unseren Friedhöfen vollziehen sich Begegnungen zwischen Trauernden und Spaziergängern. Gefühle werden ausgetauscht und menschliche Wärme vermittelt. Der Friedhof ist Treffpunkt für die Bevölkerung der Stadt oder eines Ortsteils.

Auch ein Teil der Stadtgeschichte wird hier lebendig. Friedhöfe erzählen von den letzten Ruhestätten bekannter Familien und Persönlichkeiten einer Stadt.

Foto:
Friedhof Auerbach, Grabdenkmal

Wir sind für Sie da!
Von Anfang an.



Foto:
Friedhofskirche Bensheim – Mitte

Informationen der ev. und kath. Kirchengemeinden

Ein Angehöriger ist gestorben. Das wirft viele Menschen aus der Bahn und verunsichert sie. Es fällt schwer, in einem solchen Ausnahmezustand klare Gedanken zu fassen. Und doch ist jetzt vieles zu planen und zu organisieren. Darum wollen wir Ihnen einige wichtige Informationen geben:

1. Angebote der Kirchen

Wir bieten Ihnen als Kirchen folgende Unterstützungen an:

- › Seelsorgerliche Begleitung von Sterbenden und ihren Angehörigen
- › Aussegnung von verstorbenen Angehörigen noch in der Wohnung
- › Beratung zu verschiedenen Bestattungsformen (Erdbestattung, Feuerbestattung, Friedwald usw.)
- › Trauerfeier bzw. Beerdigung des Angehörigen
- › Seelsorgerliche Begleitung auch nach der Beerdigung im so genannten »Trauerjahr«

2. Wir sind für Sie da – von Anfang an:

Rufen Sie uns an, wenn Sie Beistand brauchen, wenn Fragen zur Beerdigung auftauchen, wenn Termine zu klären sind. Sie wissen nicht, welche Pfarrerin / welcher Pfarrer für Sie zuständig ist? Das macht nichts, suchen Sie einfach eine Telefonnummer aus:

Evangelische Pfarrer/in	Telefon
Pfr. Achenbach – Auerbach (östlich der B 3)	(06251) 983001
Pfr. von Nordheim – Auerbach (westl. der B 3)	(06251) 8528664
Pfr. Dr. Kunz – Michaelsgemeinde Bensheim (Kernstadt-Süd)	(06251) 38558
Pfr. Dr. Bergner – Michaelsgemeinde Bensheim (Kernstadt-Nord)	(06251) 3238
Pfrn. Gallmeier – Stephanusgemeinde Bensheim (Weststadt)	(06251) 64181
Pfrn. Horn – Stephanusgemeinde Bensheim (Weststadt)	(06251) 9763885
Pfrn. Voll – Kirchengemeinde Gronau/Zell und Kirchengemeinde Schönberg/Wilmshausen	(06251) 65136
Gemeindebüro Gronau	(06251) 65136
Gemeindebüro Schönberg	(06251) 2547
Pfarrbüro Kirchengemeinde Schwanheim (mit Fehlheim und Langwaden)	(06251) 79440

Katholische Pfarrer/in	Telefon
Pfr. Poggel – Heilig Kreuz Auerbach	(06251) 72909
Pfr. Poggel – St. Laurentius (Bensheim –West)	(06251) 4160
Pfarrbüro St. Georg Bensheim (mit Schönberg, Gronau und Zell)	(06251) 175160
Pfr. Opitek – St. Bartholomäus Fehlheim (mit Schwanheim und Langwaden)	(06251) 71229

3. Wichtige Informationen

Als Angehörige eines verstorbenen Menschen haben Sie mehr Rechte und Möglichkeiten, als Sie vielleicht wissen. Darum listen wir einige wichtige Informationen an dieser Stelle auf:

- › Ein toter Mensch muss nicht möglichst schnell aus der Wohnung gebracht werden, wenn er dort gestorben ist. Nach deutschem Recht darf der Verstorbene noch bis zu 48 Stunden in der Wohnung verbleiben. Das gibt Ihnen Zeit, auf Ihre Weise und in Ihrem Tempo Abschied zu nehmen und evtl. auch noch eine Aussegnung in der Wohnung mit dem Pfarrer/der Pfarrerin vorzunehmen.
- › Dementsprechend können Sie auch aktiv auf den zeitlichen Ablauf der Beerdigung in Abstimmung mit den Bestattungsinstituten und der Friedhofsverwaltung einwirken. Wenn Sie hierbei Hilfe brauchen, auch hier ist Ihnen der Pfarrer/die Pfarrerin Ihrer Gemeinde gerne behilflich.
- › Im Ev. Gesangbuch gibt es Lieder (Nummer 516-535) und Texte (Psalmen unter der Nummer 702-760), die Sie für eine in Eigenregie durchgeführte Andacht gut verwenden können.
- › Auch im katholischen Gesangbuch gibt es Lieder (Nummer 77-91) und Texte (Psalmen unter der Nummer 652-664), die Sie nutzen können.

4. Sterben ein selbstverständlicher Teil des Lebens

Sterben muss nicht versteckt und verdrängt werden. Es ist ein Teil jedes einzelnen Lebens, jedes Menschen. Darum ist es aus Sicht der ev. und kath. Kirche wichtig, jeden Menschen in einer Trauerfeier noch einmal öffentlich zu würdigen – auch wenn nicht alles in seinem Leben gut verlaufen ist. Jeder und jede ist ein von Gott gewollter Mensch, dem er einen Namen geschenkt hat (Jesaja 43,1). Darum raten wir von anonymen Bestattungen ab. Wir müssen nicht verstecken, was von Gott gewollt und gehalten ist:

»Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.« (Römer 14,8)

Leitfaden in Stichworten

- den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist
- den Leichenschauschein vom Arzt ausstellen lassen, wenn der Sterbefall in der Wohnung eingetreten ist
- ggf. Pfarrer kontaktieren für Aussegnung noch im Haus
- ein Bestattungsunternehmen mit der Überführung beauftragen (welches auf Wunsch auch fast alle mit einem Sterbefall verbundenen Behördengänge erledigt)
- die Sterbeurkunden beim Standesamt des Sterbeortes ausstellen lassen
- Bestattungsform festlegen (Erd- oder Feuerbestattung, Familien- oder Reihengrab)
- Sarg auswählen
- Terminfestlegung bei Friedhofsverwaltung und Kirche für die Trauerfeier und Beerdigung/ Beisetzung
- Ausgestaltung der Trauerfeier regeln (Orgelspiel, Dekoration, Sarggebinde, Kränze mit Schleife und Handsträuße)
- bei Erdbestattungen in bestehenden Familiengrabstätten sowie bei Gräbern mit Vollabdeckung: Beauftragung eines Steinmetzbetriebes mit Abbau der Grabanlage
- Terminabsprache mit Druckerei wegen Anzeige/Gedenkbildchen
- Zeitungsanzeige (Familienanzeige/ Nachruf) verfassen und bestellen
- Adressen für Anschriften bei Trauerbriefen zusammenstellen
- mit dem Pfarrer oder Trauerredner ein Gespräch zur Vorbereitung der Trauerfeier führen
- Beerdigungskaffee im Anschluss an die Beisetzung organisieren

- mit Krankenkasse und Lebensversicherung abrechnen; bei Unfalltod mit evtl. bestehender Unfallversicherung abrechnen
- Rentenanspruch geltend machen
- Beamtenversorgung und Zusatzversicherung beantragen
- den Sterbefall beim Arbeitgeber melden
- an Trauerkleidung denken
- Angehörige und Freunde benachrichtigen
- Erbschein beantragen (Nachlassgericht) und Testament eröffnen lassen (Notar)
- Wohnung kündigen, Übergabe regeln
- Zeitungen, Telefon und TV (wegen GEZ) ab- oder ummelden
- Auto und Kfz-Versicherung ab- oder ummelden
- sonstige Versicherungen (Haftpflicht, Rechtsschutz, Hausrat, etc.) ab- oder ummelden
- Post umbestellen
- Daueraufträge bei Banken und Sparkassen ändern
- Fälligkeit von Terminzahlungen überprüfen
- Vereinsmitgliedschaften kündigen
- Abstellen von Gas, Wasser und Strom
- an Regulierung der Heizungsanlage denken
- bei Bedarf Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar einschalten

Was ist zu tun?

Anzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Werktag nach dem Todestag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen. Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eines Menschen eingetreten ist. Für die Stadt Bensheim und ihre Stadtteile ist dies das Standesamt im Rathaus Kirchbergstraße 18, Telefon: (06251) 14196.

Information der Krankenkasse

Sofern der Verstorbene Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse war, muss dort eine Sterbeurkunde vorgelegt werden. Bei einer Mitversicherung von Angehörigen des Verstorbenen gilt der Versicherungsschutz für diese nur für 1 Monat.

Rentenversicherung

Der Tod eines Rentenempfängers sollte baldmöglichst bei der Rentenversicherung gemeldet werden. Antrag auf Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer-, Waisenrente) ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Todes zu stellen. Der Antrag ist bei der zuständigen Ortsbehörde für die Rentenversicherung zu stellen. Für die Stadt Bensheim und ihre Stadtteile ist dies das Team Soziales und Integration im Rathaus Kirchbergstraße 18.

Banken

Banken und Sparkassen, bei denen der Verstorbene ein Konto hatte, sind ebenfalls zu verständigen. Sofern keine Kontovollmacht durch einen Angehörigen bestand, sind Zahlungsanweisungen nur dann möglich, wenn der Betreffende einen Erbschein des zuständigen Nachlassgerichts vorlegt.

Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, etc.

War der Verstorbene Mitglied in einem Verein, einer Partei oder in einem Berufsverband, so ist auch dorthin der Tod mitzuteilen. Falls der Ehepartner an einer Fortsetzung der Mitgliedschaft interessiert ist, was in der Regel sinnvoll erscheint, um bestehende Kontakte aufrechtzuerhalten, sollte dies ebenfalls mitgeteilt werden. War der Verstorbene aktives Mitglied, sollte die Vereins- bzw. Verbandsleitung rechtzeitig vom Tode Ihres Mitgliedes informiert werden, da üblicherweise eine Abordnung an der Bestattung teilnehmen möchte.



Informationen und Wissenswertes über die Friedhofsverwaltung der Stadt Bensheim

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Bensheim war bis zum 31.12.2006 als organisatorische Einheit in den Regiebetrieb Bauhof eingegliedert. Am 01.01.2007 wurde dieser Regiebetrieb in den Eigenbetrieb Bauhof Service Bensheim umgewandelt.

Die Aufgaben des Eigenbetriebes Bauhof Service Bensheim wurden schließlich zum 01.01.2011 auf den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße übertragen und im Zuge dessen der KMB auch mit der Durchführung der hoheitlichen Aufgabe des Bestattungswesens beauftragt.

Friedhöfe in Bensheim

Foto:
Friedhof Bensheim-Mitte



Friedhöfe der Stadt Bensheim

Die Stadt Bensheim unterhält insgesamt neun Friedhöfe im gesamten Stadtgebiet.



Friedhof Bensheim-Mitte



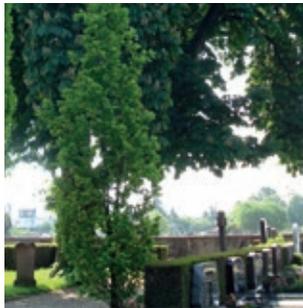
Waldfriedhof Bensheim



Friedhof B.-Auerbach



Friedhof B.-Fehlheim



Friedhof B.-Schwanheim



Friedhof B.-Langwaden



Friedhof B.-Zell



Friedhof B.-Gronau



Friedhof B.-Schönberg

Grabnutzungsgebühren

Grabart	Bestattungsarten
Familiengrab - Einzelplatz	2 Särge und 4 Urnen
Familiengrab - Doppelplatz	4 Särge und 8 Urnen
Familiengrab - Urnengrab	4 Urnen
Familiengrab - Raseneinzelplatz mit Grabpflege durch die Stadt	2 Särge und 4 Urnen
Familiengrab - Rasendoppelplatz mit Grabpflege durch die Stadt	4 Särge und 8 Urnen
Familiengrab - Kindergrab für Verstorbene von bis zu 5 Lebensjahren	1 Sarg
Reihengrab	1 Sarg und ggf. 1 Urne
Rasenreihengrab mit Grabpflege durch die Stadt	1 Sarg und ggf. 1 Urne
Kinderreihengrab für Verstorbene von bis zu 5 Lebensjahren	1 Sarg
Einzelgrabstätte im muslimischen Grabfeld	1 Sarg oder Tuch



Die Höhe der Gebühren ist in der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bensheim festgelegt.

Diese finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung unter:

www.kmb-bensheim.de/bestattungsarten-und-gebuehren

Erwerb	Verlängerung	Verfügbarkeit
3.000 € (30 Jahre)	100 € (pro Jahr)	Auf dem Friedhof Bensheim-Mitte derzeit nicht mehr verfügbar
6.000 € (30 Jahre)	200 € (pro Jahr)	Auf dem Friedhof Bensheim-Mitte derzeit nicht mehr verfügbar
1.000 € (25 Jahre)	40 € (pro Jahr)	Auf dem Friedhof Bensheim-Mitte derzeit nicht mehr verfügbar
3.100 € (30 Jahre)	103 € (pro Jahr)	Nur auf dem Friedhof Bensheim-Auerbach verfügbar
6.200 € (30 Jahre)	206 € (pro Jahr)	Nur auf dem Friedhof Bensheim-Auerbach verfügbar
1.000 € (20 Jahre)	50 € (pro Jahr)	Auf dem Friedhof Bensheim-Mitte nicht verfügbar
1.800 € (25 Jahre)	Die Verlängerung eines Reihengrabes ist nicht möglich	Auf dem Friedhof Bensheim-Mitte nicht verfügbar
2.400 € (25 Jahre)	Die Verlängerung eines Reihengrabes ist nicht möglich	Auf dem Friedhof Bensheim-Auerbach verfügbar
800 € (15 Jahre)	Nach Ablauf der 15 Jahre kann dieses Grab in ein Familiengrab- Kindergrab umgewandelt und dann verlängert werden	Auf dem Friedhof Bensheim-Mitte nicht verfügbar
2.200 € (30 Jahre)	73 € (pro Jahr)	Nur auf dem Waldfriedhof verfügbar

Fortsetzung
Tabelle

Grabnutzungsgebühren

Grabart	Bestattungsarten
Urnenkammer in Urnenstele	2 Urnen
Baumgrabstätte - Baumquartal (baulich nicht abgegrenzt)	3 Urnen je Baumquartal
Baumgrabstätte (baulich abgegrenzt)	4 Urnen
Anonymer Urnengrabplatz mit Grabpflege durch die Stadt (Die Beisetzung erfolgt hier unwiderruflich, eine spätere Umbettung ist nicht möglich)	1 Urne
Sammelgrab für Sternenkinder	1 Sarg
Nutzungsrecht an Grabeinfassungen	Reihengrabstätte
Nutzungsrecht an Grabeinfassungen	Familieneinzelgrabstätten
Nutzungsrecht an Grabeinfassungen	Familiendoppelgrabstätten
Nutzungsrecht an Grabeinfassungen	Kinderreihengrabstätten
Nutzungsrecht an Grabeinfassungen	Kinderfamiliengrabstätten
Nutzungsrecht an Grabeinfassungen	Urnengrabstätten
Nutzungsrecht an Grabeinfassungen	Einzelgrabstätte im muslimischen Grabfeld



Die Höhe der Gebühren ist in der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bensheim festgelegt.

Diese finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung unter:

www.kmb-bensheim.de/bestattungsarten-und-gebuehren

Erwerb	Verlängerung	Verfügbarkeit
1.500 € (25 Jahre)	60 € (pro Jahr)	Auf dem Waldfriedhof und den Friedhöfen in Auerbach, Fehlheim, Gronau, Schönberg, Schwanheim und Zell verfügbar
1.900 € (25 Jahre)	76 € (pro Jahr)	Auf den Friedhöfen Bensheim-Mitte und Bensheim-Auerbach nicht verfügbar
2.200 € (25 Jahre)	88 € (pro Jahr)	Nur auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Bensheim-Auerbach verfügbar
750 € (20 Jahre)	x	Nur auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Bensheim-Auerbach verfügbar
x	x	Nur auf dem Friedhof Bensheim-Mitte verfügbar
260 €	x	Waldfriedhof und neuer Teil Friedhof Schönberg
360 €	x	Waldfriedhof und neuer Teil Friedhof Schönberg
490 €	x	Waldfriedhof und neuer Teil Friedhof Schönberg
120 €	x	Waldfriedhof und neuer Teil Friedhof Schönberg
160 €	x	Waldfriedhof und neuer Teil Friedhof Schönberg
190 €	x	Abt.K Friedhof Mitte, Waldfriedhof und neuer Teil Friedhof Schönberg
300 €	x	Waldfriedhof

Beisetzungs- und Dienstleistungsgebühren

Art der Beisetzung bzw. Dienstleistung	Gebühren
Urnenbeisetzung (Erdgrab)	480 €
Urnenbeisetzung (Urnenkammer)	330 €
Beisetzung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr	1.300 € (in einem Reihengrab, muslimischem Grab oder in einem Familiengrab normal (1,80 m))
	1.550 € (in einem Familiengrab tief (2,50m))
Beisetzung der Leiche eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr	650 € (in einem Kinderreihengrab, in einem Kinder-Familiengrab oder in einer Familiengrabstätte normal (1,80 m))
	900 € (in einer Familiengrabstätte tief (2,50 m))
Beisetzung von Sternenkindern	150 € (in einem Familiengrab oder in das auf dem Friedhof Bensheim-Mitte befindliche Sammelgrab für Sternenkinder, (öffentlich zugänglich))



Die Höhe der Gebühren ist in der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bensheim festgelegt.

Diese finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung unter:
www.kmb-bensheim.de/bestattungsarten-und-gebuehren

Art der Beisetzung bzw. Dienstleistung	Gebühren	
Nutzung offene Trauerhalle (Bensheim – Gronau)	60 €	
Nutzung geschlossene Trauerhalle (alle Friedhöfe außer Gronau)	200 €	
Nutzung der Friedhofskirche auf dem Friedhof Bensheim – Mitte	230 €	
Aufbewahrung und Kühlung einer Leiche	200 €	
Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	54 €	
Genehmigungsgebühr für stehende Grabdenkmäler	108 €	
Genehmigungsgebühr für liegende Steine, Abdeckplatten und Einfassungen	84 €	
Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Grabrückgabe (vor Ablauf der Ruhefrist)	120 €	
Pflegepauschale für vorzeitig zurückgegebene		
– Reihengrabstätten	30 €	je angefangenem
– Familiengrabstätten (Einzelplatz)	40 €	Kalenderjahr bis zum
– Kindergrabstätten	10 €	Ablauf der Ruhefrist
Pflegepauschale für vorzeitig zurückgegebene Urnenerdgrabstätten	15 €	je angefangenem Kalenderjahr bis zum Ablauf der Ruhefrist
Aufbewahrung einer Ascheurne	42 €	

Was Sie noch wissen sollten



Foto:
Grabmal Friedhof Bensheim-Mitte

Allgemeine Informationen

Graberwerb

- › Sämtliche Arten von Grabstätten können erst bei Vorliegen eines Sterbefalles erworben werden.
- › Beim Erwerb einer Familien- oder Urnengrabstätte besteht häufig die Möglichkeit, diese bei einem vorher mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbarenden Ortstermin auszusuchen.
- › Im Falle des Erwerbes eines Reihengrabes, eines anonymen Urnengrabplatzes, einer Urnenkammer sowie einer Baumgrabstätte gibt es keine Möglichkeit zur Auswahl der Grabstelle, da diese von der Friedhofsverwaltung fortlaufend vergeben werden.
- › Beim Neuerwerb von Gräbern auf dem Waldfriedhof und im neuen Teil des Friedhofes Bensheim – Schönberg fallen zusätzliche Kosten für die um die jeweiligen Gräber befindlichen Gehwegplatten an.

Grabverlängerung

Zusätzlich zu den Gebühren für die Beisetzung und weitere Dienstleistungen können im Einzelfall bei vorherigem Bestehen einer Grabstätte Grabverlängerungsgebühren fällig werden. Bei Grabverlängerungen richtet sich die Gebühr nach der Grabart und der notwendig werdenden Verlängerung. Die jeweilige Grabstätte muss so weit verlängert werden, dass die Ruhefrist des Beizusetzenden gewährleistet ist. Die Ruhefrist beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre, für Urnen 20 Jahre und für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 15 Jahre. Die Grabstätte muss im Zuge einer Beisetzung direkt um den für die Einhaltung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert werden.

Zusätzliche Beisetzung in einem Reihengrab

Eine Reihengrabstätte ist grundsätzlich für die Beisetzung eines Verstorbenen vorgesehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch Tot- und Fehlgeburten, Leichen von Personen bis zum 5. Lebensjahr und Urnen, wenn die Ruhefrist des zuerst in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen nicht überschritten wird und die Ruhefrist der zweiten Beisetzung in voller Höhe gewährleistet ist. Bei einer Erdbestattung beträgt die Ruhefrist 25 Jahre. Folglich kann in den ersten 5 Jahren nach der ersten Beisetzung eine zusätzliche Urne in das Grab mit aufgenommen werden, da die Ruhefrist für eine Urne lediglich 20 Jahre beträgt. Dasselbe gilt für die zusätzliche Beisetzung einer Tot- bzw. Fehlgeburt und der Leiche einer Person bis zum 5. Lebensjahr. Hier beträgt die Ruhefrist 15 Jahre, weshalb eine solche Bestattung in den ersten 10 Jahren nach Beisetzung des ersten Verstorbenen möglich ist.

Recht der Beisetzung

Das Recht der Beisetzung in einer Familiengrabstätte oder Urnengrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten und dessen Angehörigen.

Übertragung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einem Familien-, Urnen- oder Reihengrab ist mit dessen Zustimmung auf einen Angehörigen des Nutzungsberechtigten übertragbar. Hierzu genügt ein formloses Schreiben mit Angabe des Namens und der Adresse des zukünftigen Nutzungsberechtigten und Unterschrift des bisherigen Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung.

Es besteht die Möglichkeit, einen Vordruck der Friedhofsverwaltung unter www.kmb-bensheim.de/formulare-bestattungswesen abzurufen.



Foto:
Grabmal Friedhof Bensheim-Mitte

Rückgabe einer Grabstätte

Die Rückgabe einer Familien- oder Urnengrabstätte oder eines Reihengrabes kann jederzeit vorgenommen werden. Hierzu ist eine formlose schriftliche Mitteilung mit Unterschrift des Nutzungsberechtigten ausreichend. Ein Vordruck steht unter www.kmb-bensheim.de/formulare-bestattungswesen zur Verfügung.

Eine Gebührenerstattung erfolgt bei vorzeitiger Rückgabe nicht. Nach Rückgabe der Grabstätte wird diese eingeebnet. Bis zum Ablauf der eventuell noch bestehenden Ruhefristen wird das Grab regelmäßig von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Bei der vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte mit laufender Ruhefrist wird eine Verwaltungsgebühr sowie eine Pflegepauschale für die Dauer der noch bestehenden Ruhefrist fällig.

Ablauf des Nutzungszeitraumes

- › Bei Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Familien- oder Urnengrabstätte wird der Nutzungsberechtigte schriftlich auf die anstehende Grabverlängerung hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, wenn Adressänderungen auch der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden. Möglich ist eine Verlängerung bei Erdgrabstätten von mindestens 5 und höchstens 30 Jahren (bei Urnengrabstätten höchstens 25 Jahre), jeweils in 5-Jahres-Schritten.

- › Nach Ablauf des Nutzungszeitraumes an einem Reihengrab wird der Nutzungsberechtigte schriftlich auf die anstehende Abräumung der Grabstätte hingewiesen. Zusätzlich werden die beabsichtigten Abräumungen von Reihengräbern 3 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.



Abdeckplatten auf Grabstätten

- › Das Verlegen von ganz oder teilweise abgedeckten Grabplatten ist auf den nachfolgenden Friedhöfen nicht erlaubt:
Waldfriedhof, Friedhof Bensheim-Schönberg (neuer Teil, Abt. E-F), Friedhof Bensheim-Mitte, Abt. K (Urnengräber)
- › Auf dem Friedhof Bensheim-Auerbach dürfen im alten Teil (Abt. A-F) Familiengräber und solche, die nachträglich in Urnengräber umgewandelt wurden, maximal bis zur Hälfte mit Grabplatten abgedeckt werden. Bei Reihen- und Urnengräbern sind Komplettabdeckungen erlaubt.
- › Auf dem Friedhof Bensheim-Gronau dürfen Gräber maximal bis zur Hälfte mit Platten abgedeckt werden.

Umbettungen von Leichen und Aschen

- › Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- › Die Zustimmung zur Umbettung von Aschen kann nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. U. a. stellen ein Wechsel des Wohnortes oder gesundheitliche Einschränkungen des Grabnutzungsberechtigten keine besonderen Gründe dar, die die Umbettung einer Urne rechtfertigen würden.
- › Die Zustimmung zur Umbettung von Leichen kann nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind grundsätzlich nicht zulässig.

Einschränkungen in der Nutzbarkeit von Grabstätten

- › Aufgrund der Ende 2007 ergangenen Dienstanweisung über das Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen gibt es erhebliche Einschränkungen in der Nutzbarkeit einiger Grabstätten. Da der Stammdurchmesser mehrerer auf den Friedhöfen der Stadt Bensheim befindlicher Bäume keine Erdbestattungen in deren unmittelbarer Nähe mehr zulässt, sieht die Friedhofsverwaltung hier im Falle einer Beisetzung einen Grabtausch vor. Für genauere Informationen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung jederzeit gerne zur Verfügung.
- › In Einzelfällen können schlechte Bodenverhältnisse auf den Friedhöfen die Nutzbarkeit der dort befindlichen Grabstätten enorm einschränken. Durch die Umgebungsbedingungen kann der Leichnam nicht oder nicht vollständig verwesen, wie es innerhalb der Ruhezeit erwartet wird (sog. Wachsleichenproblematik). Eine Neubelegung des Grabes ist dadurch nicht möglich. In diesen Fällen bietet die Friedhofsverwaltung den Betroffenen Tauschgrabstätten an.

Sammelgrabstätte für Sternenkinder

Die katholische Kirchengemeinde Sankt Georg stellt der Stadt Bensheim ein ehemaliges Kapuzinergrab zur Verwendung als Sammelgrabstätte für totgeborene Kinder und Föten zur Verfügung. Diese Grabstätte ist als Gemeinschaftsgrabstätte angelegt und liegt zentral auf dem Friedhof Bensheim – Mitte. Sie dient der Erdbestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und von Föten. Die Ablage von Blumen und kleinen Gegenständen in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen ist möglich.



Foto:
Sammelgrabstätte



Neue Grabarten

Neue Grabarten auf den Bensheimer Friedhöfen

Urnenkammern in Urnenstelen

Die Stadt Bensheim bietet die Möglichkeit der überirdischen Urnenbestattung in Urnenstelen an. Bei der Wahl eines solchen Bestattungsortes wird bewusst auf direkten Blumenschmuck, das Aufstellen von Kerzen und Grablichtern und auf einen Grabstein verzichtet. Jede Urnenkammer dient der Aufnahme von zwei Urnen (Aschekapsel mit Überurne).

- › Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur auf den Blumentischen vor den Urnenstelen zulässig. Das Aufstellen von Wachskerzen ist nicht gestattet. Sollten durch das Ablegen von Blumen oder das Aufstellen von Kerzen auf der Urnenstele Schäden entstehen, so haftet der Verursacher für die daraus resultierenden Kosten.
- › Die Abdeckung der Urnenkammern erfolgt durch einheitliche Verschlussplatten. Die Beschaffung dieser Verschlussplatten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Bei dem Erwerb einer Urnenkammer in einer Urnenstele geht das Eigentum an der Platte auf den Nutzungsberechtigten über. Die Verschlussplatten werden von der Friedhofsverwaltung ausschließlich zur Beschriftung ausgehändigt. Nach erfolgter Beschriftung ist die Verschlussplatte wieder bei der Friedhofsverwaltung abzugeben. Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsaufseher.

› **Die Beschriftung der Verschlussplatten ist wie folgt vorzunehmen:**

Die Beschriftung der Platten ist nur in gehauener oder geblasener Form zulässig. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild ergeben. Die Buchstaben und Ziffern dürfen max. 5 cm hoch sein. Die Schriften sind nur im Farbspektrum mittelgrau bis schwarz zulässig. Zusätzlich zu Namen und Daten können die Verschlussplatten mit Ornamenten, Abbildungen der Verstorbenen oder Symbolen versehen werden, die in Größe und Ausführung (Gravur, Farbe) der Beschriftung angepasst sind. Die Abbildungen der Verstorbenen sind in schwarz-weiß mit einer maximalen Größe von 7 cm x 7 cm zulässig.

Das Anbringen von Gegenständen auf den Verschlussplatten ist unzulässig.

- › Der Steinmetz wird vom Nutzungsberechtigten der Urnenkammer beauftragt. Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind direkt an die Steinmetzfirma zu erstatten.

› **Hinsichtlich der Beschriftung ist folgendes zu beachten:**

Die polierte Seite der Verschlussplatten ist die sichtbare, zu beschriftende Außenseite. Der Rand der Verschlussplatte mit einem Bohrloch ist die Unterseite der Verschlussplatte. Der Rand mit zwei Bohrlochern ist die Oberseite der Verschlussplatte. Die Verschlussplatte wird an der Unterseite mit einem Anker fixiert und oben mit zwei Einhängeankern (Patentverschluss) eingehängt. Bei falscher, fehlerhafter Beschriftung (außen und innen, oben und unten verwechselt, etc.), die eine weitere Verwendung der Verschlussplatte unmöglich macht, beschafft die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine neue Verschlussplatte.

Muslimisches Grabfeld

Zu den jüngsten Neuerungen zählt die Einrichtung eines muslimischen Grabfeldes auf dem Waldfriedhof in Bensheim. Dafür wurde das Friedhofsgelände entsprechend erweitert.

- › Eine Gesetzesänderung auf Landesebene machte es möglich, dass auch muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine ihrem Glauben gemäße Bestattung im Leinentuch möglich ist.
- › Die Grabstätten in diesem Grabfeld sind so ausgerichtet, dass die Verstorbenen nach islamischen Ritus mit Blickrichtung zur Kaaba nach Mekka bestattet werden können.

Fotos:

Muslimisches Grabfeld





Foto:
Baumgrabstätte Waldfriedhof

Baumgrabstätten

Der steigenden Nachfrage nach einer naturnahen letzten Ruhestätte unter Bäumen wird mit dem Angebot von Baumgrabstätten Rechnung getragen. Bei der Wahl eines solchen Bestattungsortes wird bewusst auf Blumenschmuck, das Aufstellen von Kerzen und Grablichtern sowie auf einen Grabstein verzichtet.

- › Es werden baulich nicht abgegrenzte Baumquartale und baulich abgegrenzte Baumgrabstätten angeboten. Je Baumquartal können bis zu drei Urnen, in den baulich abgegrenzten Baumgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- › Das Ablegen von Grabschmuck und anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht zulässig (Ausnahme: Grabschmuck bei Beisetzung).
- › Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt mit einem im Umfeld des Baumes angebrachten Schild auf Metallspieß, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden können. Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von 30 x 20 cm aufweisen. Die Schildoberkante darf nach Einbringen in die Erde maximal eine Höhe von 50 cm (gemessen ab Erdoberkante) haben. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- › Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben. Die Bodenbeschaffenheit der Baumgrabstätte ergibt sich aus ihrer Lage auf dem jeweiligen Friedhof. Es besteht kein Anspruch darauf, dass diese in besonderer Weise hergestellt oder erhalten wird.



**Melden Sie sich
gerne bei uns**

Öffnungszeiten, Kontakt und Beisetzungszeiten

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung sind

Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Donnerstag:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Kontakt

Sie erreichen die Friedhofsverwaltung unter folgenden Rufnummern

(06251) 1096-76

(06251) 1096-77

(06251) 1096-70

Beisetzungszeiten

Erbestattungen

Montag bis Donnerstag:	10:00 Uhr 11:00 Uhr 13:00 Uhr 13:30 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr 10:00 Uhr

Urnenbeisetzungen

Montag bis Donnerstag:	09:00 Uhr 10:00 Uhr 11:00 Uhr 14:30 Uhr 15:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr 10:00 Uhr 11:00 Uhr

Impressum

Herausgeber Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße

Texte und Fotos Bereich Bauhofservice
als Beauftragter des Magistrats der Stadt Bensheim
im Bereich Bestattungswesen
Röderweg 14
64625 Bensheim
Evangelische und Katholische
Kirchengemeinden Bensheim

Gestaltung Lorbeer Design, Studio Simonsen
www.lorbeerdesign.de

Stand Mai 2021

Alle Angaben dieser Informationsbroschüre sind in der Friedhofsordnung der Stadt Bensheim, in Kraft getreten am 01.03.2021, und der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bensheim, in Kraft getreten am 01.03.2021, in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

**Zweckverband Kommunalwirtschaft
Mittlere Bergstraße**

Bereich Bauhofservice
als Beauftragter des Magistrats
der Stadt Bensheim
im Bereich Bestattungswesen
Röderweg 14
64625 Bensheim

Evangelische und Katholische
Kirchengemeinden Bensheim



www.kmb-bensheim.de